

# SATZUNG



*BEHINDERTEN GOLF CLUB  
DEUTSCHLAND E.V.*

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Club führt den Namen  
  
BEHINDERTEN GOLF CLUB DEUTSCHLAND E.V. (BGC)
- (2) Der Club hat den Sitz in Bodensee und ist im Vereinsregister des Amtsgericht Göttingen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Golfsports für Behinderte. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - \* Vertretung der Interessen behinderter Golfspieler in der Bundesrepublik Deutschland und im Ausland sowie die Pflege internationaler Beziehungen.
  - \* Förderung des Golfsports Behinderter als ein Mittel der Rehabilitation und gesellschaftlicher Integration.
  - \* Abhalten von Wettspielen aller Art und Beteiligung an derartigen Veranstaltungen.
  - \* Durchführung von nationalen und internationalen Meisterschaften.
  - \* Aufstellung von Mannschaften im internationalen Behinderten-Golfsport.
  - \* Förderung des Spitzensports behinderter Golfer mit besonderem Augenmerk auf die Jugendarbeit.
  - \* Förderung der Heranbildung geeigneter Ausbildungskräfte für den Golfsport Behinderter.
  - \* Pflege des Golfspiels, Unterstützung der Mitglieder in allen Golfsport-Angelegenheiten.
- (2) Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Club ist parteilos, verbandpolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Club ist Mitglied in den zuständigen Fachverbänden, insbesondere im Deutschen Golf Verband e.V. und im Deutschen Behinderten-Sportverband e.V. sowie in internationalen Behinderten-Golfverbänden.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mittel des Clubs sowie etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Der Club darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

### **(1) Der Club besteht aus**

- \* ordentlichen Mitgliedern
- \* Familien- und jugendlichen Mitgliedern
- \* außerordentlichen Mitgliedern

- (2) Ordentliches Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, die Ziele des Clubs aktiv fördern will und Mitglied in einem dem DGV angeschlossenen Club ist. Natürliche Personen, die Mitglied in einem anerkannten ausländischen Golfclub sind, können ebenfalls Mitglied werden. Die Teilnahme an offiziellen Wettspielen der Behinderten setzt voraus, dass die international festgelegten „Definitions of impairments enabling participation in tournaments for Golf of the Physically Disabled“ erfüllt und in entsprechender Form nachgewiesen werden.
- (3) Familien- oder jugendliches Mitglied können Ehepartner oder Kinder von ordentlichen Mitgliedern werden. Jugendliche unter 18 Jahren können nur dann Mitglied werden, wenn mindestens ein Elternteil Mitglied im BGC ist.
- (4) Außerordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die den Club maßgeblich und selbstlos im Sinne des Clubs unterstützen.
- (5) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Durch Abgabe des Aufnahmeantrags wird die bestehende Satzung bereits anerkannt.
- (6) Über die Aufnahme in den Club entscheidet der Vorstand und bestätigt diese schriftlich. Der Vorstand kann eine Aufnahme ablehnen, wenn dies im Interesse des Clubs geboten erscheint. Gegen die Ablehnung ist Einspruch innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Ablehnung der Aufnahme zulässig, über den der Vorstand erneut und endgültig entscheidet.

## **§ 5 Ehrenmitglieder**

Personen, die sich in besonderer Weise um den Behinderten-Golfsport und den Club verdient gemacht haben, können auf den Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Clubs sind verpflichtet

- \* den Club in seinen Aktivitäten, den Golfsport für Behinderte zu fördern, zu unterstützen und das Ansehen des Clubs zu wahren
- \* die Clubsatzung zu beachten
- \* Einrichtungen und clubeigene Sportgeräte oder andere Gegenstände des Clubs pfleglich zu behandeln
- \* die vom Club erhobenen Beiträge, Umlagen, Gebühren etc. unaufgefordert zu bezahlen (ausgenommen Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder)
- \* die vom Vorstand beschlossene Clubordnung zu respektieren und zu befolgen.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge und ggf. Umlagen**

- (1) Die Beiträge sind Jahresbeiträge und ggf. Umlagen.  
Der Jahresbeitrag und ggf. Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen dürfen nicht zur Deckung bereits entstandener Kosten verwendet werden. Der Jahresbeitrag darf den im Durchschnitt je Mitglied von der Finanzverwaltung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.
- (2) Der Jahresbeitrag ist jeweils am ersten Tag des Geschäftsjahres fällig und zahlbar.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - \* Austritt
  - \* Streichung
  - \* Ausschluss
  - \* Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Club schriftlich zu erklären und ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb einer gesetzten Frist von drei Monaten nicht nachgekommen ist. Vor der Streichung ist dem Mitglied durch den Vorstand Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung oder das Interesse des Clubs verstößt, den auferlegten Pflichten nicht nachkommt oder den Ruf und das Ansehen des Clubs nachhaltig schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (5) Gegen den Ausschluss oder die Streichung ist – soweit gesetzlich zulässig – der Rechtsweg ausgeschlossen.
- (6) Die Pflicht zur Zahlung ausstehender Beiträge oder Umlagen oder sonstiger Verpflichtungen dem Club gegenüber wird durch das Erlöschen der Mitgliedschaft, gleich welcher Art, nicht berührt.

## **§ 9 Organe des Clubs**

Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenrat.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres einzuberufen. Weiterhin ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Clubinteresse gebietet oder ein Fünftel der Clubmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen und des Zweckes vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin einzuberufen. Gleichzeitig mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen der ordentlichen Mitglieder. Außerordentliche Mitglieder haben nur Stimmrecht, wenn der Vorstand es ihnen zubilligt. Zum Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Einen Änderung des Clubzweckes bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der erschienenen Mitgliedern.
- (4) Eine ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgesetzt. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt, muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen.
- (6) Jedes Mitglied darf nur zwei andere Mitglieder mittels schriftlicher Vollmacht vertreten.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Wahlen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- \* dem Vorsitzenden (Präsident)
- \* dem zweiten Vorsitzenden (Vizepräsident)
- \* dem Spielführer
- \* dem Schatzmeister
- \* dem Schriftführer
- \* bis zu drei Beisitzern, die vom Vorstand berufen werden können und aufgabenbezogen bestellt werden können.

Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (2) Der Vorstand wird durch die Mitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (3) Wählbar sind nur Clubmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wahrnehmung von verschiedenen Vorstandsämtern kann in einer Person vereinigt werden.
- (4) Ein Mitglied, das sich in außerordentlicher Weise um den Club und den Behinderten-Golfsport verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand gewählt werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Clubs die Wahrnehmung der Clubgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## **§ 12 Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat bemüht sich auf Antrag um die Schlichtung von Streitigkeiten unter Clubmitgliedern.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus drei von der Mitgliederversammlung zu wählenden ordentlichen Mitgliedern. Er wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Ehrenrates sollen das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens seit fünf Jahren dem Club angehören.
- (3) Die Beschlüsse des Ehrenrates werden mit einfacher Mehrheit gefällt und sind endgültig. Auf Wunsch können der erste Vorsitzende und ggf. der Ehrenvorsitzende an Sitzungen des Ehrenrates teilnehmen. Sie haben aber kein Stimmrecht.

## **§ 13 Kassenprüfung**

Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, die dem Club mindestens zwei Kalenderjahre angehören. Die Kassenprüfung kann nach pflichtgemäßem Ermessen stichprobenartig erfolgen.

## **§ 14 Auflösung des Clubs**

- (1) Der Club kann durch Beschluss von mindestens neun Zehnteln der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung muss eigens zu dem Zweck der Auflösung einberufen werden.  
Mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder müssen anwesend sein.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Clubs an den Deutschen Behinderten-Sportbund e.V. mit der Maßgabe, diese Mittel vorrangig für die Förderung des Golfsports für Behinderte und somit unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der in § 2 Absatz 2 dieser Satzung genannten Art zu verwenden.

## **§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Mitglieder, welche sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, ist der Sitz des Clubs.

Stand Mai 2008





**Behinderten Golf Club Deutschland e.V.**

Hauptstrasse 3c - 37434 Bodensee - Tel- 05507 / 2527 - Fax- 05507 / 979144

e-mail - [info@bgc-golf.de](mailto:info@bgc-golf.de) - Homepage : [www.bgc-golf.de](http://www.bgc-golf.de)

Deutsche Bank Bremen - BLZ : 29070024 Sportkonto : 233158500 - Verwaltungskonto : 233158501

IBAN - DE 34290700240233158501 - BIG Code : DEUTDEBBRE

Eingetragen : AG Göttingen VR 200173